

4. Haftpflichtversicherung***

Eine Haftpflichtversicherung habe ich abgeschlossen:

Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs.- 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigelegt.

Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs.- 2 des Versicherungsvertragsgesetzes werde ich bis spätestens **Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.** nachreichen.

*****Hinweis:** Gemäß § 2 Abs. 3 HundeG LSA ist der Halter verpflichtet, spätestens 3 Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Über einen Wechsel der Haftpflichtversicherung ist die Verbandsgemeinde Wethautal zu unterrichten.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise für Hundebesitzer:

1. Anmeldung für das Hunderegister / Steueranmeldung

Wenn Sie einen Hund halten, müssen Sie den Hund unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Hundehaltung bzw. nach Zuzug in die Verbandsgemeinde Wethautal anmelden. Ihr Hund wird dann in einem zentralen Register erfasst. Mit der Anmeldung des Hundes erfolgt auch die Anmeldung zur Hundesteuer. Über die Registrierung im Hunderegister erhalten Sie bei Abgabe der Hundean-/abmeldung eine Bescheinigung, welche kostenpflichtig ist.

2. Steuermarke

Bei der vollständigen Anmeldung des Hundes erhalten Sie die Steuermarke. Der Hundehalter hat die gültige Steuermarke sichtbar am Hund anzulegen oder zum Nachweis bei sich zu tragen. Die Hundemarke ist auf Verlangen von Amtswegen vorzuzeigen.

Endet die Hundehaltung so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Verbandsgemeinde Wethautal zurück zu geben.

Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt.

3. sonstige Informationen

Der Hund muss innerhalb geschlossener Ortslagen der Verbandsgemeinde Wethautal angeleint geführt werden.

Mehrere geeignete Behältnisse für die Beseitigung von Hundekot sind mitzuführen und auf Verlangen von Amtswegen vorzuzeigen.

Verstöße gegen das HundeG LSA sowie der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bearbeitungsvermerk:

Ordnungsamt:

Nr. zentrales Hunderegister

Bearb. _____
Datum Kürzel

Steueramt:

Nr. Steuermarke

Bearb. _____
Datum Kürzel